

Das Qualifizierungschancengesetz (QCG) - „Von Helfer*innen zur Fachkraft“

Anforderungen an Arbeitnehmer*innen

- Ungelernte Arbeitnehmer*innen bzw. Berufsabschluss liegt mind. 4 Jahre zurück (auch Studium, Meister, Fachwirt u. a.) oder die/der Arbeitnehmer*in ist seit über 4 Jahre in einer ausbildungsfremden, ungelernten Tätigkeit tätig.
- Mindestens 3 Jahre berufliche Tätigkeit.
- Keine entsprechende Förderung in den letzten 4 Jahren.
- Eignung der Teilnehmer*innen (sprachliche Fähigkeiten, Motivation, kognitive Leistungen).

Durchführung

- Klassische Ausbildung: in der Regel um ein Drittel verkürzt, aber auch unverkürzt möglich. Es muss ein Arbeits- und ein Ausbildungsvertrag für die gesamte Dauer der Maßnahme vorliegen.
- Umschulung: Praxis im Betrieb, Theorie beim Bildungsträger, zusätzlich ggf. Berufsschule.
- Externenprüfung: Berufsbegleitende Angebote; Vorbereitungskurse von 3 bis 12 Monaten; über die Freistellung entscheidet der Betrieb.
- Teilqualifizierung: modulare Durchführung möglich

Förderhöhen

- Übernahme der vollen Lehrgangskosten.
- Zuschuss zum Arbeitsentgelt von durchschnittlich 75%.
- Weiterbildungsprämien.
- Übernahme von Fahrtkosten und ggf. Kinderbetreuungskosten

Es handelt sich um Einzelfallentscheidungen bzw. Ermessensleistungen.
Beratung für Arbeitgeber*innen erfolgt durch die jeweils zuständige Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter.

Für Arbeitgeber*innen – Der Arbeitgeber-Service: Hotline 0800 455 5520

Für Arbeitnehmer*innen – Die Berufsberatung im Erwerbsleben: Hotline: 0800 455 5500

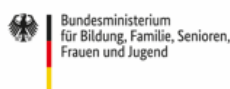
Hinweis: Dieses Infoblatt dient als erste Orientierungshilfe und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch
Steuermittel auf der Grundlage des vom
Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

In Kooperation mit:

Gefördert vom:



Bildungsketten



KAUSA-Landesstelle
Bayern
.....
Ausbildung und Migration